

GROSSE KREISSTADT

Nr.:	Prüfvermerk:	Stellungnahme:
A18	<p>Bei den Zahlstellen und Handvorschüssen sind im Prüfungszeitraum lediglich Prüfungen der Zahlstellen des Freibads (2012) nachgewiesen. Seit 2013 wurden die Zahlstellen wieder verstärkt geprüft, jedoch nicht vollständig im vorgeschriebenen Umfang (so sind z.B. die Zahlstellen Bücherei, Bürgerservice, Standesamt, Freibad, Ortschaftsverwaltungen, Stadtbauamt bzw. Tiefbauamt - Ausschreibungsunterlagen - trotz Einnahmen/Ausgaben bzw. Einzahlungen/Auszahlungen über 2 TEUR nicht im zweijährigem Turnus geprüft worden; § 1 Abs. 1 Satz 1 GemPrO a.F.). Bei den zahlreichen - bis zur Änderung der GemPrO (2018) prüfungspflichtigen - Handvorschüssen sind nach Aktenlage nur wenige, einzelne Prüfungen nachgewiesen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Gem- PrO a.F.). Die Zahlstellenprüfungen sind künftig im vorgeschriebenen Umfang vorzunehmen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GemPrO).</p>	<p>Priorität bei der Durchführung von Kassenprüfungen genießt die Höhe des Einnahmenaufkommens der jeweiligen Zahlstellen. Bei der Zahlstelle mit den höchsten Einnahmen, dem Freibad, sind unter Berücksichtigung der 1 ½ jährigen Umbauphase 2017-2018 in den Jahren 2012, 2014, 2017 und 2019 regelmäßig Kassenprüfungen vorgenommen worden. Bei den weiteren Zahlstellen mit hohem Gebührenaufkommen wie BürgerService und Ausländerbehörde sowie der Kirchheim-Info werden zur Erhöhung der Kassensicherheit seit November 2012 die Gebührenerlöse über das automatisierte Datenverarbeitungsverfahren TOP-Cash festgesetzt und erhoben. Nach Fertigung eines Tagesabschlusses durch die Zahlstellenverwalter und Freigabe durch die Stadtkasse erfolgt über eine Schnittstelle zu SAP eine automatisierte Verbuchung und Kassensollstellung. Bei den täglichen Abrechnungen sowie der Freigabe ist jeweils zusätzlich die Stadtkasse beteiligt und direkt in das laufende Geschehen eingebunden.</p> <p>Die Umstellung von Registriertassen mit manueller Kassenbuchverwaltung auf elektronische Kassenverfahren hatte auch Veränderungen bei den Kassenprüfungen zur Folge. Unvermutete Kassenprüfungen vor Ort geben bei elektronischen Kassenverfahren nur Auskunft über das Tagesergebnis - getrennt nach den einzelnen Zahlstellenverwalter. Gleichzeitig sind die Ergebnisse der Bargeldeinnahmen um die zunehmend in Anspruch genommenen bargeldlosen EC-Cash-Zahlungen gemindert; so dass Vorort-Kassenprüfungen über die Tageseinnahmen im Ergebnis nur einen geringen Aufschluss geben. Um ein umfassenderes Prüfungsergebnis zu erlangen, ist die Rechnungsprüfung dazu übergegangen, jeweils nach Jahresabschluss die gesamten Tagesabschlüsse eines</p>

		<p>Rechnungsjahres einschließlich Stornierungsjournale anhand der gesamten Jahresunterlagen zu prüfen. Dadurch kann ein aussagekräftigeres Gesamtergebnis über die Kassenabläufe gewonnen werden.</p> <p>Diese Prüfungen der Jahreskassenabrechnungen der Zahlstellen mit TOP-Cash-Verfahren wurden bereits in den vergangenen Jahren jeweils nach Jahresabschluss praktiziert; sie waren allerdings nicht in die Gesamtdokumentationsliste der Kassenprüfungen eingetragen und damit bei der Auswertung nicht berücksichtigt. Die Kassenprüfungen sind jeweils nach Jahresabschluss anhand der Unterlagen durchgeführt worden. Künftig werden wir diese Kassenprüfungen in der Kassenprüfungsliste mit aufführen bzw. dokumentieren und weiterhin darauf achten, die Zahlstellen nach dem gesetzlichen Rhythmus zu prüfen sowie den Zahlstellen mit hohem Einnahmeaufkommen Priorität gewähren.</p> <p>2019 folgten weitere Umstellungen auf TOP-Cash bei den Zahlstellen des Sachgebietes Ordnung und Verkehr, Gaststätten und Gewerbe sowie den Verwaltungsstellen Jesingen und Nabern sowie der Servicestelle Ötlingen; jeweils mit dem Ziel die Kassensicherheit zu stärken. Mit Blick auf Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und der Kassensicherheit wurde im Jahre 2019 auch beim Freibad ein elektronisches Kassensystem eingeführt und am Eingang ein Kassenautomat und Einlasssystem installiert.</p>
A20	Die örtlichen Prüfungen der zwischenzeitlich aufgestellten Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 standen zur Zeit der überörtlichen Prüfung noch aus (§ 110 Abs. 2 GemO).	Die örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 sind bereits abgeschlossen und vom Gemeinderat festgestellt; die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 erfolgt in der aktuellen Sitzungsrunde im Mai 2020.
A29	Mit der Bewertung der bisher nicht in Anlagenachweisen enthaltenen Gebäude, wie	Für die Bewertung der Gebäude im Zusammenhang mit

	<p>z.B. der Wohn-, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude, hat die Verwaltung das Rechenzentrum Region Stuttgart (KDRS) beauftragt. Die den Bewertungen zugrundeliegenden Unterlagen konnten während der Prüfung vor Ort nicht vorgelegt werden. Zum Prüfungsbeginn wurde seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass diese in rd. 150 Ordnern beim KDRS archiviert seien und Duplikate hiervon dezentral auch bei der Verwaltung vorgehalten würden. Die daraufhin zur Prüfung angeforderten Unterlagen (Stichproben einiger Gebäude) waren bei der Stadt nicht auffindbar. Bei der danach durch die Kämmerei erfolgten ersatzweisen Anforderung von Unterlagen beim KDRS stellte sich heraus, dass die dortigen Ordner ebenso nicht mehr vorhanden waren und bereits vernichtet wurden. Eine sachgerechte überörtliche Prüfung dieser (erstmaligen) Gebäudebewertungen konnte folglich nicht vorgenommen werden, sondern nur eine stark eingeschränkte, auf Basis der Vermögensübersicht bzw. der Stammdatenblätter aufbauende Plausibilitätsprüfung hinsichtlich z.B. der Berechnung aufgelaufener Abschreibungen. Die Grundlagen, die zur Gebäudebewertung geführt haben, also die in den Anlage nachweis aufgenommenen Anschaffungs-/ Herstellungskosten oder aber vorgenommene Verlängerungen von Nutzungsdauern usw., konnten nicht überprüft bzw. nachvollzogen werden.</p>	<p>der NKHR-Einführung wurde das KDRS bzw. heute ITEOS beauftragt. Die für die Bewertung erforderlichen Unterlagen wurden von der Verwaltung zusammengestellt und an das KDRS/ITEOS übergeben. Die Zusammenstellung der Unterlagen war äußerst aufwändig. Dazu wurden von städtischer Seite zwei Personen über einen Zeitraum von rund einem Jahr abgestellt. Aus Sicht der Verwaltung war die Rückgabe der Ordner als entsprechende rechtssichere Dokumentation vereinbart. Dazu gab es bereits im Jahr 2011 einen entsprechenden Hinweis von Seiten der Stadt an das KDRS/ITEOS. Nach Aussage einer damals handelnden Person hatte man sich zum damaligen Zeitpunkt jedoch darauf verständigt, dass eine Rückgabe erst nach Abschluss der Prüfung erfolgen soll. Am 26.09.2018 wurde von Seiten KDRS/ITEOS vereinbarungsgemäß die Anfrage an die Stadt gerichtet, ob die Ordner zurückgeschickt werden können. Dies wurde von der Stadt entsprechend in Auftrag gegeben. Im Nachgang wurde die Stadt jedoch in Kenntnis gesetzt, dass die Ordner zwischenzeitlich vernichtet wurden.</p> <p>Der Prüfvermerk über die Gebäudebewertung wurde an ITEOS mit der Bitte um eine entsprechende Nachbesserung weitergeleitet. Parallel werden die Ansprüche der Stadt geprüft.</p> <p>Nach Auffassung ITOES sind die erforderlichen Daten in der Bewertungssoftware Ankomm II, wie vertraglich vereinbart, als rechtssichere Dokumentation hinterlegt. Die GPA hat dies jedoch so nicht anerkannt. Zur abschließenden Klärung soll deshalb zeitnah ein gemeinsames Gespräch (ITEOS, GPA und Verwaltung) stattfinden, um die weitere Vorgehensweise zu klären.</p>
A32	<p>Unter dem Sondervermögen (Eröffnungsbilanzansatz: 12,4 Mio. EUR) wird neben dem Eigenbetrieb Stadtwerke mit seinem Stammkapital zum 31.12.2012/01.01.2013</p>	<p>Wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 entsprechend berichtigt.</p>

	<p>(11.647 TEUR) die rechtlich unselbständige örtliche Bürgerstiftung Kirchheim unter Teck mit ihrem Stiftungskapital (716 TEUR) ausgewiesen.</p> <p>Die Aktiva und die Passiva sämtlicher rechtlich unselbständiger Stiftungen sind in der kommunalen Bilanz unter den im Einzelnen zutreffenden Bilanzpositionen anzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Kennzeichnung als Stiftungsvermögen erfolgt (evtl. Unterposition/Anlagenklasse; mindestens "Davon-Vermerk"). Der „Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens (Differenz Aktiva-Passiva) wird auf der Passivseite gemäß § 52 Abs. 4 GemHVO als zweckgebundene Rücklage geführt (Ziffer 3.3.3.1.2 des Leitfadens zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017). Dazu gehört auch das Stiftungskapital (vgl. Anlagen 30.2 und 30.3 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 09.06.2016). Das Sondervermögen ist insofern zu berichtigen (um das Stiftungskapital der Bürgerstiftung von 716 TEUR mit dem Basiskapital zu verrechnen; § 63 GemHVO).</p> <p>Weitere Ausführungen hierzu können Kapitel 6.1.4.5 des Leitfadens zur Buchführung, 2. Auflage von Juli 2015, entnommen werden. Ferner wird auf Rdnr. 41 verwiesen.</p>	
A33	<p>In den Jahren 2000 und 2002 hat die Stadt Rücklagenmittel in Höhe von 17,05 Mio. EUR (281.300 Anteile) in den neu aufgelegten Kirchheim unter Teck-Fonds angelegt (s.a. Rdnr. 51). Die Verwaltung des Sondervermögens wurde der Deko-Investment GmbH übertragen. In der Eröffnungsbilanz 2013 wurden die Anteile am Fonds mit dem nachgewiesenen (fehlerhaften) Endstand aus der Vermögensrechnung 2012, folglich mit 16,39 Mio. EUR und den hierin enthaltenen Wertberichtigungen, also dem Kurswert zum 31.12.2012 aktiviert (s. hierzu Rdnr. 51). Nach § 62 Abs. 1 GemHVO sind die vorhandenen Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Die von der kamerale Vermögensrechnung übernommenen Werte bilden jedoch nicht die ursprünglichen Anschaffungskosten der Wertpapiere zum 01.01.2013 ab. Auf § 63 GemHVO wird hingewiesen.</p>	<p>In der Kameralistik wurde der Fonds-Wert jeweils mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen. Im Rahmen der Umstellung auf das NKHR wurde der Fonds aufgrund des kaufmännischen Vorsichtsprinzips zum Kurswert bilanziert, da dieser zum damaligen Zeitpunkt unter den Anschaffungs- und Herstellungskosten lag. Aufgrund des vergleichsweise frühen Bewertungszeitpunktes lagen die maßgeblichen Richtlinien zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in der heutigen Qualität vor. Rückblickend hätte die Aufnahme des Fonds in die Eröffnungsbilanz zu den Anschaffungs- und Herstellungs-kosten erfolgen müssen.</p> <p>Der Fonds wurde im Jahr 2019 vollständig aufgelöst. Eine entsprechende Berichtigung erfolgt im Geschäftsjahr 2019 im Zusammenhang mit der Veräußerung.</p>
A34	<p>Im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Forderungen grundsätzlich einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten (Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO) und hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit zu bewerten. Beim summarischen Abgleich der kamerale Kasseneinnahmereste aus der letzten Jahresrechnung (Haushaltsrechnung 2012 mit Druckdatum vom 25.10.2013) mit den in die Eröffnungsbilanz</p>	<p>Im Rahmen der Umstellung auf das NKHR haben sich bei einem Großteil der Kommunen gewisse Differenzen beim Bestand Forderungen und Verbindlichkeiten ergeben. In der Regel ist dies auf „nicht-werthaltige“ offene Posten insbesondere im Zusammenhang mit dem Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (SHV)</p>

	<p>übernommenen Forderungen hat sich eine Abweichung (Aufklärungsrest) in Höhe von 70.366,29 EUR (höhere kamerale Kasseneinnahmereste als Forderungen in der Bilanz) ergeben. Auf das mit der Verwaltung geführte Gespräch sowie das zur Überprüfung überlassene Abstimmblatt wird verwiesen.</p>	<p>zurückzuführen. Die Differenz wurde zum Zeitpunkt der Umstellung im Jahr 2012/2013 nicht bereinigt.</p> <p>Im Rahmen der Finanzprüfung wurden der GPA sämtliche Unterlagen zu dieser Thematik vorgelegt. Eine vollständige Aufklärung der Differenz war auf dieser Grundlage nicht mehr möglich. Es ist davon auszugehen, dass es sich um „nicht werthaltige“ OPs gehandelt hat. Im NKHR werden in der Bilanz nur noch „weiterhaltige“ OPs geführt. Die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten werden jeweils im Rahmen der Jahresabschlüsse geprüft und ggf. berichtigt.</p>
A35	<p>Forderungen in Insolvenzverfahren werden nach Auskunft der Verwaltung nach Anmeldung beim Insolvenzverwalter und entsprechender Anerkennung unbefristet niedergeschlagen und ausgebucht (Abschreibungen auf Forderungen gegen das betreffende bilanzielle Forderungskonto). Forderungen in Insolvenzverfahren sind jedoch grundsätzlich nur befristet niederschlagen und im Forderungsbestand und damit buchhalterisch auf den jeweiligen Debitoren-/Personenkonto zu belassen (vgl. Ziffer 3.3.7.2.2, Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Juni 2017). Gleichwohl sind sie für den Bilanzausweis als Aufwand (Abschreibungen auf Forderungen) gegen entsprechende bilanzielle Wertberichtigungskonten (z.B. 15291 Einzelwertberichtigung auf Steuerforderungen) zu buchen und damit zu bereinigen; sie sind in einem Niederschlagungsverzeichnis zu überwachen. Erst bei endgültiger Uneinbringlichkeit vermindert der niedergeschlagene Betrag den Forderungsbestand (vgl. Leitfaden zur Buchführung, 2. Auflage von Juli 2015, Kapitel 6.1.6).</p> <p>Im Übrigen werden derzeit ausfallgefährdete Forderungen (befristete Niederschlagungen / Aussetzungen der Vollziehung) auf den entsprechenden Debitoren-/ Personenkonto ausgebucht, es wird also wie im Falle von uneinbringlichen Forderungen verfahren. Nach Auskunft der Verwaltung sowie der vorgelegten Mitteilung von ITEOS ist dies technisch bedingt und betrifft Kommunen mit einem Produktivstart SAP - NKHR bis 2016. Auch wenn hilfsweise wieder eine Korrektur auf Ebene der Forderungs- und Wertberichtigungskonten vorgenommen wird, entspricht die praktizierte buchhalterische Vorgehensweise mit Herausnahme der entsprechenden Forderungen auf Personenkontenebene nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben.</p>	<p>Die Stadt hat bekanntermaßen im Jahr 2013 auf das NKHR umgestellt. Als Finanzsoftware ist SAP über das Rechenzentrum ITEOS im Einsatz. Es liegt eine Mitteilung von ITEOS vor, dass bei Kunden mit NKHR-Produktivstart bis 2016 keine andere technische Möglichkeit für die buchhalterische Abwicklung der genannten Vorgänge gegeben ist. Nach Aussage von ITEOS wird derzeit an einer Lösung gearbeitet. Sobald diese verfügbar ist, erfolgt die Umsetzung.</p>
A36	<p>Bislang wurden Einzelwertberichtigungen ausschließlich bei der Gewerbesteuer vorgenommen; in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 in Höhe von rd. 143 TEUR, bei einem</p>	<p>Die Vorgehensweise der Verwaltung basiert auf der städtischen Bewertungsrichtlinie vom 26.09.2016 zur</p>

	<p>Gesamtforderungsbestand öffentlich- sowie privatrechtlicher Forderungen von zusammen 4,265 Mio. EUR. Darüber hinaus wurde - nach Auskunft der Verwaltung auch wegen der Masse von Einzelforderungen - darauf verzichtet. Auf den Umstand, dass sämtliche Insolvenzfälle fälschlicherweise nicht einzelwertberichtigt werden, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen, s. Rdnr. 35. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden dürfen, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Ist der Zahlungseingang ungewiss oder droht er ganz oder teilweise auszufallen, ist der jeweilige Wert der Forderung über eine Einzelwertberichtigung zu bereinigen, so z.B. sämtliche Fälle befristeter Niederschlagungen. Diese Vorgabe zu erfüllen, sollte künftiges Ziel des Forderungsmanagements sein. Die Werthaltigkeit des bilanziellen Forderungsbestandes dürfte bei sachgerechter Behandlung der uneinbringlichen und ausfallgefährdeten Forderungen grundsätzlich nicht mehr risikobehaftet sein. Gleichwohl kann überdies noch ein allgemeines, nicht durch einzelne Ansprüche begründetes Ausfallrisiko bestehen, was über eine Pauschalwertberichtigung zu berücksichtigen ist. Diese - von der Stadt vorgenommene Pauschalwertberichtigung - ist jedoch nachrangig gegenüber der Einzelwertberichtigung. Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.3.7.2.3 des Leitfadens zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017 wird hingewiesen.</p>	<p>Aufstellung der Eröffnungsbilanz.</p> <p>Die Verwaltung wird dies prüfen und die Vorgehensweise mit dem Jahresabschluss 2019 entsprechend anpassen.</p>
A41	<p>Neben dem Stiftungskapital der Bürgerstiftung (vgl. Rdnr. 32) und den von der Verwaltung ermittelten Überschüssen der Bürgerstiftung zum 31.12.2012/01.01.2013 (29 TEUR), waren unter der zweckgebundenen Rücklage (Eröffnungsbilanzansatz: 1,3 Mio. EUR) die Vermögen (Sparbuchbestände) der rechtlich selbständigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts Konrad-Widerholt-Stiftung (8 TEUR) und Welling Stiftung (3 TEUR), das Vermächtnis Zaberer (76 TEUR) sowie aus der kameraleen allgemeinen Rücklage heraus gebildete Stellplatzablösebeträge (411 TEUR), das Vermögen (noch nicht verwendete Geldspenden) des Bildungs- und Sozialfonds (17 TEUR) und eine Spende (Sparbuch mit einem Anfangsbestand zum 27.11.1975 i.H.v. 1 TDM) (Stand 31.12.2012: 2 TEUR)¹ bilanziert.</p> <p>Hierzu wird bemerkt: Zweckgebundene Rücklagen dürfen nur für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen („Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens (Differenz Aktiva-Passiva)) sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne von § 97 Abs. 2 GemO gebildet werden (§ 23 Satz 3 GemHVO; Ziffer 4.1.2 des Leitfadens zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017).</p> <p>Die Stellplatzablösebeträge sowie die Spenden für den Bildungs- und Sozialfonds und die Spende (Sparbuchbestand) wären insofern aus den zweckgebunden Rücklagen zu</p>	<p>Wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 entsprechend berichtigt.</p> <p>Nr. 1: wird gegen Basiskapital ausgebucht. Nr. 2: wird zukünftig unter der Bilanzposition PRAP geführt.</p>

	<p>nehmen.</p> <p>(1) Da die Stellplatzablösebeträge nach Aktenlage zu den Zeitpunkten der Erhebungen keinen konkreten investiven Maßnahmen zuordenbar waren (Anlage 30.3 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 09.06.2016; Ziffer 5.3.3 des Leitfadens zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017), wären diese mit dem Basiskapital zu verrechnen (vgl. § 63 GemHVO).</p> <p>(2) Geldspenden mit Verwendungszwecken, die noch nicht verwendet wurden, sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen (Ziffer 4.5 i.V.m. den Ziffern 2.3.4.3.2 und 4.2.5 des Leitfadens zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017).</p>	
A42	<p>Die stichprobenweise Prüfung der Sonderposten für Investitionsbeiträge (Eröffnungsbilanzansatz: 14,9 Mio. EUR) hat ergeben, dass für die mit 75 EUR/m² bewerteten Grünflächen- und Straßengrundstücke (vgl. Rdnr. 26) keine Sonderposten gebildet wurden (so z.B. korrespondierend zu den Anlagennummern 20000503 und 20000825), was insofern noch nachzuholen wäre (vgl. § 62 Abs. 6 Sätze 1 und 2 GemHVO, § 63 GemHVO).</p>	<p>Die Bilanzposition umfasst einen Wert von rund 130 Mio. €. Die Bildung von Sonderposten für Grundstücke des Infrastrukturvermögens, welche im Rahmen einer Erschließung in das Vermögen der Stadt übergegangen sind, wurde versäumt. Bei einem pauschalen Ansatz von 75 % des Grundstückswerts als Sonderposten würde sich das Basiskapital um rund 100 Mio. € reduzieren.</p> <p>Es wird geprüft, ob sämtlich Grundstücke im Rahmen einer Erschließung in das Vermögen der Stadt übergegangen sind. Daraus abgeleitet können die fehlenden Sonderposten im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 in die Bilanz aufgenommen werden. Das Basiskapital wird sich in diesem Zusammenhang in einem erheblichen Umfang reduzieren.</p>
A43	<p>Für die Erschließungsanlage „Im Hofstättle“ sind Erschließungsbeiträge in Höhe von rd. 94 TEUR (183 TDM) im Jahr 2001 festgesetzt und veranlagt worden. Allerdings konnte aus den vorgelegten Unterlagen kein entsprechender Sonderposten nachvollzogen werden. Folglich ist für die Erschließungsanlage noch ein Sonderposten zu passivieren und entsprechend aufzulösen (ohne jedoch den auf das Straßengrundstück entfallenden Anteil - siehe hierzu Rdnr. 42).</p>	<p>Wird im Rahmen Jahresabschluss 2019 berichtigt.</p>
A44	<p>Den folgenden Vermögensgegenständen, die unter der Anlageklasse A 3000 Kunstgegenstände bilanziert wurden, waren mehrere Sonderposten zugeordnet:</p> <p>1. Für Anlagenr. 30000149 (Gedenkstein der Heimatgruppe Bulkes 3,5 TEUR) die beiden Sonderposten mit Anlagenrn. 90000139 und 90000208 (Zuschuss über jeweils</p>	<p>Wurde im Rahmen Jahresabschluss 2018 entsprechend berichtigt.</p>

	<p>3,5 TEUR).</p> <p>2. Für Anlagenr. 30000165 (Metallplastik Stele 7,5 TEUR) die drei Sonderposten mit Anlagenrn. 90000142, 90000146 und 90000223 (Zuschuss über jeweils 7,5 TEUR).</p> <p>3. Für Anlagenr. 30000158 (Krautmarkt Halbrundstete 9.203 EUR) die beiden Sonderposten mit Anlagenrn. 90000141 und 90000216 (Zuschuss über jeweils 9.203 EUR).</p> <p>4. Für Anlagenr. 30000152 (Alemannenstein Ziegelwasen 10 TEUR) die beiden Sonderposten mit Anlagenrn. 90000140 und 90000210 (Zuschuss über jeweils 10 TEUR).</p> <p>5. Für Anlagenr. 30000153 (Zinggießer 15.489 EUR) die beiden Sonderposten mit Anlagenrn. 90000145 und 90000211 (Zuschuss über jeweils 15.489 EUR).</p> <p>Die Sonderposten sind zu überprüfen und ggf. zu berichtigen (vgl. § 63 GemHVO).</p>	
A45	<p>Die Gebührenüberschussrückstellungen (Eröffnungsbilanzansatz: 288 TEUR) entsprechen den von der Verwaltung ermittelten Kostenüberdeckungen der Abwasserbeseitigung für das Jahr / den Bemessungszeitraum 2009. Davor (2008) und danach (2010 bis 2012) hat die Abwasserbeseitigung - nach Aufstellungen der Verwaltung – jeweils mit Kostenunterdeckungen abgeschlossen (für die Abwasserbeseitigung insgesamt). Zur künftigen Beachtung wird darauf hingewiesen, dass seit der Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr zum 01.01.2010 für die Teilleistungsbereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung gesonderte gebührenrechtliche Ergebnisse hätten ermittelt, ausgeglichen bzw. fortgeschrieben und folglich auch gesonderte Gebührenüberschussrückstellungen hätten gebildet werden müssen (siehe S. 43f. des GPAGeschäfts- und Kommunalfinanzberichts 2014). Ergänzende Hinweise zur rechtskonformen Ermittlung und Ausgleichssystematik von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen sowie deren Darstellungen in den Bilanzen und Ergebnisrechnungen können Ziffer 3.9 des GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzberichts 2019 sowie den Ziffern 4.3.4 Buchst. D des Leitfadens zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017 und 6.1.8.3 des Leitfadens zur Buchführung, 2. Auflage von Juli 2015, entnommen werden.</p>	<p>Wurde bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 umgesetzt.</p>
A48	<p>Die derzeit maßgebende DA Kasse ist zum 01.12.2008 in Kraft getreten. Die Stadt hat zum 01.01.2013 ihr Rechnungswesen auf die Kommunale Doppik umgestellt, eine Anpassung der Dienstanweisung ist zeitnah vorzunehmen. Auf das „Neue Muster einer Dienstanweisung für das Kassenwesen DA-Kasse (NKHR)“ in BWGZ 2014, 262 ff. wird hingewiesen. Dabei ist im Übrigen sogleich auf eine Anpassung nicht mehr aktueller Gegebenheiten zu achten, so z.B. hinsichtlich der Regelungen für die Zahlstellen (Anlage 1) und Handvorschüsse (Anlage 2, v.a. Höhe der überlassenen Beträge) sowie der besonderen Bestimmungen über den Ablauf und die Sicherung des automatisierten Buchführungsverfahrens (Anlage 3), der Art der Zeichnungsbefugnis gegenüber Kreditinstituten</p>	<p>Eine neue DA-Kasse wurde erstellt und ist zum 01.06.2019 in Kraft getreten.</p>

	(Doppelunterschrift) sowie der übertragenen Aufgaben.	
A49	<p>Das Spiel-/Bastelgeld der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder steht den Einrichtungen für kleinere Anschaffungen zur Verfügung. Hierzu werden vom Fachamt teils Auszahlungen an die Tageseinrichtungen getätigt (auch auf von den Erzieherinnen hierzu eingerichteten Konten, die mitunter auf die Stadt lauten, aber ohne Kenntnis der Stadtkasse eröffnet wurden), teils werden Barmittel als Vorschuss bzw. „Handvorschuss“ ausgegeben. Abrechnungen gegen Vorlage entsprechender Rechnungen erfolgen nach Aktenlage nicht; dies wurde von der Stadtkasse auch so bestätigt. Künftig ist sicherzustellen, dass die Auszahlungen nicht allgemein im Haushalt der Stadt gebucht werden, sondern durch Vorlage entsprechender Belege spätestens zum Jahresende abgerechnet und die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wird (§ 36 Abs. 4 GemHVO). Dementsprechend ist von der Stadt zu klären, ob es sich bei den Konten tatsächlich um städtische Konten handelt und ob ggf. die Einrichtung einer Zahlstelle in diesem Zuge erforderlich ist (§ 3 i.V.m. § 28 Abs. 1 GemKVO). Es wird darauf hingewiesen, dass Zeichnungsberechtigungen auf Kassenbedienstete oder auf Zahlstellenverantwortliche zu beschränken sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und ggf. § 3 GemKVO). Im Übrigen sollte aus Gründen der Kassensicherheit und der Wirtschaftlichkeit die Zahl der vorgehaltenen Konten auf ein Mindestmaß zurückgeführt werden (s. frühere VwV-GemKVO Nr. 1 zu § 18).</p>	Die betroffenen Kreditinstitute wurden beauftragt die Konten zum 31.03.2020 zu schließen. Abwicklung erfolgt über Handvorschüsse.
A50	<p>Auf die Stadt ist eine Kreditkarte ausgestellt, die sich auf das Geschäftskonto bei der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen bezieht und der Oberbürgermeisterin zur Nutzung überlassen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, auch mittels Kreditkarte, der Stadtkasse vorbehalten ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Gem- KVO) und die unmittelbare Verwendung einer auf das Geschäftskonto der Stadt bezogenen Kreditkarte durch die Oberbürgermeisterin oder andere Bedienstete außerhalb der Stadtkasse unzulässig ist. Kassenrechtlich ist dabei irrelevant, dass die Kreditkarte - wie von der Verwaltung angeführt - auf den Einsatz im Ausland beschränkt ist und in der Vergangenheit tatsächlich so gut wie nie in Anspruch genommen wurde. Unbenommen bleibt der Einsatz privater Kreditkarten durch die Oberbürgermeisterin gegen Auslagenersatz bzw. die Gewährung von Vorschüssen auf private Kreditkartenkonten. Ergänzend wird auf das Schreiben des Innenministeriums vom 02.10.2008 Az. 2- 2241.0/90 hingewiesen.</p>	Nach Rücksprach mit den Hausbanken ist auf die Stadt Kirchheim unter Teck keine Kreditkarte ausgestellt.
A53	<p>Nach den Anlagerichtlinien des Fonds erfolgt die Aktienanlage in europäischen Standardwerten, eingeschlossen Aktien aus der Schweiz. Die aufgrund von Kurssteigerungen festgelegte Bestandsobergrenze an Aktien beträgt danach 35 % des Fondsvermögens. In den von der Verwaltung vorgelegten Anlagebedingungen zum o.g. Fonds ist keine Bestandsobergrenze an Aktien festgelegt. Darüber hinaus sind auch Emittenten außerhalb der Europäischen Union aufgeführt, bei welchen mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden dürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 22 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GemHVO</p>	Auf Grundlage der zwischen Verwaltung und Fondsgesellschaft Deko vereinbarten Anlagegrundsätzen waren im Hinblick auf die Aktienquote eine Erwerbsgrenze von 15 % und eine Bestandsgrenze von 17,5 % vereinbart. Diese Grenzen liegen somit deutlich und den gesetzlich zulässigen Höchstsätzen.

	Investmentfonds nur Investmentanteile von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union enthalten dürfen. Auch die gesetzliche Höchstgrenze von 30 % Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds (bezogen auf den einzelnen Investmentfonds) ist nach Aktenlage nicht vereinbart. Die städtischen Anlagerichtlinien und die vereinbarten Anlagebedingungen mit den Vertragspartnern sind an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen.	
A54	Die eingesetzten finanzwirksamen ADV-Verfahren sind noch schriftlich zur Anwendung freizugeben (§ 6 GemKVO, § 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 GemHVO i.V.m. § 28 Abs. 1 Gem-KVO). Die - ohnehin unvollständige und überholte - Auflistung der Programme in Anlage 3 der zu überarbeitenden DA Kasse genügt den rechtlichen Anforderungen nicht. Auf das Sonderheft 1/2010 der GPA-Mitteilungen wird ergänzend verwiesen.	Wurde im Rahmen der neuen DA-Kasse entsprechend umgesetzt.
A63	Die Jahresabschlüsse und Lageberichte sind verspätet auf- und festgestellt worden (§ 16 Abs. 2 und 3 EigBG).	In den vergangenen Jahren führten Kapazitätsengpässe und teilweise nicht rechtzeitig vorliegende Zahlen, deren Ermittlung nicht im Verantwortungsbereich der Stadtwerke lagen, zu verspäteten Auf- und Feststellungen der Jahresabschlüsse. Die Stadtwerke haben Maßnahmen eingeleitet, um künftig die gesetzlich vorgegebenen Fristen einhalten zu können
A65	Die auf den Betriebszweig Bäder entfallenden Kassenmehrausgaben wurden weiterhin als negative Forderungen an die Stadt (Stand 31.12.2016: - 249 TEUR, siehe Rdnr. 60) bilanziert (vgl. hierzu auch bereits Rdnr. 89 des GPA-Prüfungsberichts vom 25.05.2012). Da es sich um einen Eigenbetrieb (mit in der Zwischenzeit fünf Betriebszweigen) handelt, müssen die auf die einzelnen Betriebszweige entfallenden Kassenmehreinnahmen bzw. Kassenmehrausgaben zunächst zusammengefasst (konsolidiert) und darauf aufbauend insgesamt als Forderungen an die Stadt bzw. positiver Kassenbestand oder Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (bei negativem Kassenbestand) ausgewiesen werden (§ 2 EigBG, Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 Satz 1 EigBVO).	Seit 2017 ist der Kassenstand der Bäder positiv. Sollte der Kassenstand in den Folgejahren wieder negativ sein, wird künftig entsprechend der Auffassung der GPA verfahren.
A69	In der Wirtschafts- und Finanzplanung 2017 bis 2021 (Rdnr. 62) ist nur ein Teil des zum 31.12.2016 ermittelten Finanzierungsfehlbetrags (Rdnr. 60) zum Ausgleich veranschlagt gewesen. Künftig sind die gesamten berechneten erübrigten Mittel (als zusätzliche Einnahmen) bzw. Finanzierungsfehlbeträge (als zusätzliche Ausgaben) aus Vorjahren in den jeweils nächst möglichen Vermögensplan einzustellen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Eig-BVO sowie Anlage 6 hierzu). Eventuell notwendige Aktualisierungen (zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplans absehbare Veränderungen der zuletzt berechneten erübrigten Mittel bzw. Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren) wären zu berücksichtigen. Ergänzend wird nochmals auf Rdnr. 86 des GPA-Prüfungsberichts vom 25.05.2012	Auf Grund der guten Jahresergebnisse 2017 und 2018 hat sich der Finanzierungsfehlbetrag verringert. Der zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplans errechnete Finanzierungsfehlbetrag wurde in voller Höhe in den Wirtschaftsplan 2019 aufgenommen. Zur Abdeckung des Finanzierungsfehlbetrags hat die Stadt den Stadtwerken ein inneres Darlehen gewährt, wobei die tatsächliche Entwicklung der Jahre 2018 und 2019 berücksichtigt wurde. Aus haushaltstechnischen Gründen erfolgte die Auszahlung des inneren

	bzw. den GPA-Geschäftsbericht 2000, Abschnitt 6.2 „Wirtschaftsplanung bei kommunalen Unternehmen“, aufmerksam gemacht.	Darlehens Anfang 2020.
A70	<p>Vor den Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung der Parkhaus GmbH Kirchheim unter Teck hat die Oberbürgermeisterin weiterhin grundsätzlich keine entsprechenden Beschlüsse (Weisungen) des Gemeinderats eingeholt (§ 104 Abs. 1 Satz 3 GemO; so z.B. vor den Beschlussfassungen über die Feststellungen der Jahresabschlüsse; siehe hierzu bereits Rdnr. 78 des GPA-Prüfungsberichts vom 25.05.2012).</p> <p>Wenn gewünscht ist, dass die Oberbürgermeisterin in Gesellschaftsangelegenheiten auch über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus, ohne vorherige Einbeziehung des Gemeinderats eigenverantwortlich entscheiden kann, wäre eine Übertragung nach § 44 Abs. 2 Satz 2 GemO in der Hauptsatzung erforderlich</p>	<p>Der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck hat am 13.11.2019 beschlossen, die Parkhaus GmbH auf die Stadtwerke unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 174 Abs. 1, 175 Nr. 1, 176,4 ff., 46 ff des Umwandlungsgesetzes mit Wirkung zum 01.01.2020 zu übertragen. Die Parkhaus GmbH wird damit im Jahr 2020 aufgelöst werden. Auf eine Änderung der Hauptsatzung wird deshalb verzichtet.</p>